

RS Uvs 2009/9/28 41.10-4/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2009

Index

Verwaltungsverfahren

Norm

TSchG §27 Abs1

TSchG §28

TSch-VeranstV §3 Abs3

1. TSchG § 27 heute
 2. TSchG § 27 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 3. TSchG § 27 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 4. TSchG § 27 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
 5. TSchG § 27 gültig von 26.04.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
 6. TSchG § 27 gültig von 19.08.2010 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010
 7. TSchG § 27 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2007
 8. TSchG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007
-
1. TSchG § 28 heute
 2. TSchG § 28 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 3. TSchG § 28 gültig von 23.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 4. TSchG § 28 gültig von 26.04.2017 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
 5. TSchG § 28 gültig von 01.09.2010 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010
 6. TSchG § 28 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010
 7. TSchG § 28 gültig von 01.02.2008 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008
 8. TSchG § 28 gültig von 01.08.2007 bis 31.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2007
 9. TSchG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007
-
1. TSch-VeranstV § 3 heute
 2. TSch-VeranstV § 3 gültig ab 01.01.2005

Rechtssatz

Der generelle Ausschluss der Haltung oder Verwendung von Wildtieren ist gemäß § 27 TSchG auf Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen beschränkt. Indem der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der Verwendung von Tieren in Zirkussen und Varietés und ihrer Verwendung bei sonstigen Veranstaltungen nach § 28 TSchG unterscheidet (wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen), kann ihm nicht unterstellt werden, dass er den Ausschluss der Haltung von Wildtieren und deren Verwendung - ohne gesetzliche Regelung - auch bei Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen vorgesehen hätte. Vielmehr verdeutlicht die aufgrund § 28 Abs 3 TSchG erlassene TSch-VeranstV durch den Hinweis auf Terrarien und Aquarien als Unterkunftsarten in § 3

Abs 3 TSch-VeranstV, dass es zulässig ist, Reptilien, somit also auch Wildtiere, bei derartigen Ausstellungen und Schauen zu verwenden. Dabei bezieht sich § 3 Abs 3 TSch-VeranstV nicht ausschließlich auf Tausch- und Erwerbsbörsen, weil sich diese Bestimmung im 1. Abschnitt mit der Überschrift "Gemeinsame Bestimmungen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen" befindet. In § 17 Abs 2 TSch-VeranstV (Besondere Bestimmungen für Tausch- und Erwerbsbörsen) ist ausdrücklich von Reptilien die Rede. Damit hat der Gesetzgeber bei allen sonstigen Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG auch Bewilligungen für die Verwendung von Wildtieren vorgesehen, wobei für einzelne dieser Veranstaltungen, wie Tausch- und Erwerbsbörsen, in der auf § 28 Abs 3 TSchG basierenden TSch-VeranstV gesondert Mindestanforderungen festgelegt wurden. Eine Gesetzeslücke ist nicht erkennbar. Bis zu einer allfälligen normativen Umsetzung der Vorschläge des Tierschutzrates, wonach Wildtiere bei sonstigen Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG nicht verwendet werden sollten, sind Bewilligungen (entgegen den Berufungsausführungen des Tierschutzombudsmannes) auf Grund der derzeitigen Rechtslage zu erteilen, das heißt auch für die Abhaltung mobiler Reptilienausstellungen im Rahmen einer Dauerbewilligung. Der generelle Ausschluss der Haltung oder Verwendung von Wildtieren ist gemäß Paragraph 27, TSchG auf Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen beschränkt. Indem der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen der Verwendung von Tieren in Zirkussen und Varietés und ihrer Verwendung bei sonstigen Veranstaltungen nach Paragraph 28, TSchG unterscheidet (wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen), kann ihm nicht unterstellt werden, dass er den Ausschluss der Haltung von Wildtieren und deren Verwendung - ohne gesetzliche Regelung - auch bei Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen vorgesehen hätte. Vielmehr verdeutlicht die aufgrund Paragraph 28, Absatz 3, TSchG erlassene TSch-VeranstV durch den Hinweis auf Terrarien und Aquarien als Unterkunftsarten in Paragraph 3, Absatz 3, TSch-VeranstV, dass es zulässig ist, Reptilien, somit also auch Wildtiere, bei derartigen Ausstellungen und Schauen zu verwenden. Dabei bezieht sich Paragraph 3, Absatz 3, TSch-VeranstV nicht ausschließlich auf Tausch- und Erwerbsbörsen, weil sich diese Bestimmung im 1. Abschnitt mit der Überschrift "Gemeinsame Bestimmungen für Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen" befindet. In Paragraph 17, Absatz 2, TSch-VeranstV (Besondere Bestimmungen für Tausch- und Erwerbsbörsen) ist ausdrücklich von Reptilien die Rede. Damit hat der Gesetzgeber bei allen sonstigen Veranstaltungen gemäß Paragraph 28, TSchG auch Bewilligungen für die Verwendung von Wildtieren vorgesehen, wobei für einzelne dieser Veranstaltungen, wie Tausch- und Erwerbsbörsen, in der auf Paragraph 28, Absatz 3, TSchG basierenden TSch-VeranstV gesondert Mindestanforderungen festgelegt wurden. Eine Gesetzeslücke ist nicht erkennbar. Bis zu einer allfälligen normativen Umsetzung der Vorschläge des Tierschutzrates, wonach Wildtiere bei sonstigen Veranstaltungen gemäß Paragraph 28, TSchG nicht verwendet werden sollten, sind Bewilligungen (entgegen den Berufungsausführungen des Tierschutzombudsmannes) auf Grund der derzeitigen Rechtslage zu erteilen, das heißt auch für die Abhaltung mobiler Reptilienausstellungen im Rahmen einer Dauerbewilligung.

Schlagworte

Wildtiere; Verwendungsverbot; Haltungsverbot; Veranstaltungen; Ausstellungen; Ausschluss; Dauerbewilligung; Tierschutzrat; Tierschutzombudsmann

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at